

14217/AB
= Bundesministerium vom 26.05.2023 zu 14633/J (XXVII. GP)
bmeia.gv.at
 Europäische und internationale
 Angelegenheiten

Mag. Alexander Schallenberg

Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Wien, am 26. Mai 2023

GZ. BMEIA-2023-0.253.867

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helmut Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen haben am 29. März 2023 unter der Zl. 14633J-NR/2023 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rückführung von österreichischen Staatsbürger:innen aus Gefangenengelagern in Syrien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 11:

- Wie viele österreichische Staatsbürger:innen halten sich derzeit noch in Lagern in Syrien auf? Bitte um genaue Angabe der Anzahl ohne weitere personenbezogene Daten.
Wie viele von diesen Personen sind Kinder?
- Inwiefern hat sich wer in Ihrem Ressort wann durch welche Maßnahme bemüht, österreichische Staatsbürger:innen ausfindig zu machen?
- Sind Ihnen österreichische Waisenkinder bekannt, die sich noch in Syrien aufhalten?
Wenn ja, wieviele?
- Wie viele der volljährigen Personen haben wann über welchen Weg einen Rückkehrwunsch nach Österreich welcher Behörde oder Institution gegenüber geäußert?
- Wie wurde in Ihrem Ressort wann jeweils mit diesen Ersuchen verfahren?
Wie vielen Personen wurde wann die Rückkehr ermöglicht?
Wie vielen Personen wurde wann die Rückkehr versagt?
Wie vielen Personen wurde zum Zeitpunkt der Anfrage die Antwort noch vorenthalten?
- Welche Kriterien werden bei der Entscheidung herangezogen, ob Personen aus syrischen Gefangenengelagern nach Österreich zurückgeholt werden?

Welche Rolle spielt bei diesen Entscheidungen insbesondere das Kindeswohl?

- *Aus welchen Gründen hat eine Rückführung der Österreicher:innen, die einen Rückkehrwunsch geäußert haben, bisher nicht stattgefunden? Bitte um genaue Darlegung der Kriterien, die in diese Entscheidung eingeflossen sind.*
- *Aus welchen Gründen konnten Kinder in zwei Fällen von ihren Eltern getrennt und nach Österreich rückgeführt werden, während dies für andere Kinder nicht möglich ist?*
- *Oftmals wird als Grund für die nicht erfolgte Rückholung angegeben, dass von den österreichischen Staatsbürgerinnen ein zu hohes Sicherheitsrisiko für die Republik ausgehe. Die Kinder dieser Frauen könnten nicht alleine zurückgeholt werden, da die Mütter sich nicht von ihnen trennen wollen. Wie wurde das Sicherheitsrisiko, das von den Müttern ausgeht, eruiert?*
- *Weshalb wird das Sicherheitsrisiko der Mütter schwerer gewichtet als das Wohlergehen der Kinder?*

Wurde bei der Abwägung von den österreichischen Behörden das Risiko einer Radikalisierung der Kinder und das mögliche zukünftige Sicherheitsrisiko, das von ihnen ausgeht, berücksichtigt?

Wenn ja, inwiefern?

Wurde bei der Abwägung von den österreichischen Behörden das Risiko einer unkontrollierten Rückkehr Staatsbürger:innen (z.B. im Falle eines türkischen Angriffs auf die Region Nord-/Ostsyrrien) berücksichtigt?

Wenn ja, inwiefern?

- *In anderen Ländern (wie Deutschland, Schweden, Finnland oder Frankreich) werden Frauen und Kinder in ihre Heimatländer zurückgeholt. Wer in Ihrem Ressort hat sich der Frage gewidmet, welche Unterschiede zu den Fällen von Österreicherinnen und deren Kindern bestehen, die eine Andersbehandlung rechtfertigen?*

Mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?

Hat das BMEIA sich mit Staaten, die ihre Staatsbürgerinnen und deren Kinder zurückgeholt haben, über deren Erfahrungen ausgetauscht?

Wenn ja, mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?

Wenn nein, warum nicht?

Ermittelt das BMFIA internationale best practices um sich an diesen zu orientieren?

Wenn ja, welche Resultate gab es in diesem Prozess, und wann war er abgeschlossen sein?

Wenn nein, warum nicht?

Ich verweise auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Zl. 10834/J-NR/2022 vom 27. April 2022 und Zl. 13226/J-NR/2022 vom 13. Dezember 2022. Darüber hinaus erlangt das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) aufgrund von Angaben von Familienangehörigen Kenntnis über österreichische Staatsangehörige in Syrien. Der Kontakt mit diesen Familienangehörigen erfolgt über die Abteilung IV.4 „Rechtsschutz; Rechts- und Amtshilfe; allgemeine Rechtsangelegenheiten“. Es liegen dem BMEIA derzeit keine Anhaltspunkte über österreichische Waisenkinder in Syrien

vor. Das BMEIA ist über die österreichische Botschaft in Damaskus in laufendem Kontakt mit dem Regionalbüro der Weltgesundheitsorganisation (WHO) in Quamishli, um die gesundheitliche Lage der Betroffenen abzuklären und ihnen gegebenenfalls medizinische Unterstützungsleistungen zukommen zu lassen.

Zu Frage 12:

- *Setzt die Republik Österreich den Urteilsspruch aus H.F. and others v. France um?*
Wenn ja, seit wann inwiefern?
Wenn nein, mit welcher rechtlichen Begründung nicht?

Handlungen nach dem Bundesgesetz über die Wahrnehmung konsularischer Aufgaben (Konsulargesetz-KonsG, BGBl. I Nr. 40/2019) unterliegen in Österreich einer gerichtlichen Kontrolle. Dadurch ist sichergestellt, dass eine Einzelfallprüfung mit Begründungspflicht erfolgt, wie es im o.a. Urteil des EGMR gefordert wird.

Mag. Alexander Schallenberg